
S 6 KN 113/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	22
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	§ 43 SGB VI a.F. Rente wegen Berufsunfähigkeit, Verweisbarkeit, Automatenauffüller
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 KN 113/01
Datum	29.04.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 22 KN 19/02
Datum	21.02.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beklagte wird entsprechend ihrem Anerkenntnis verurteilt, dem Kläger nach einem am 28. April 1999 eingetretenen Leistungsfall Leistungen wegen Berufsunfähigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ab 01. November 1999 zu gewähren. Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers für beide Rechtszüge zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

Der nicht anwesende Kläger bzw. sein Bevollmächtigter konnten das Anerkenntnis nicht annehmen, so dass gemäß [Â§ 202](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. [Â§ 307 ZPO](#) das Anerkenntnisurteil mit der Kostenfolge aus [Â§ 193 SGG](#) zu erlassen war, das gemäß [Â§ 313 b ZPO](#) keines Tatbestandes und keiner Entscheidungsgründe bedarf.

Die Revision war nicht zuzulassen ([Â§ 160 SGG](#)).

Erstellt am: 23.03.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024